

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1371 DER KOMMISSION**vom 5. August 2022****zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bulgarische, dänische, deutsche, estnische, finnische, französische, italienische, lettische, niederländische, portugiesische, schwedische, slowenische und tschechische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission ⁽²⁾ enthalten in Artikel 38 Absatz 6 bezüglich der angegebenen Zeitspanne und dessen, worauf sich diese Zeitspanne bezieht, einen Fehler, der die Bedeutung der Bestimmung verändert, oder eine Formulierung, die zu Missverständnissen führen kann.
- (2) Die bulgarische, dänische, deutsche, estnische, finnische, französische, italienische, lettische, niederländische, portugiesische, schwedische, slowenische und tschechische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 sollten daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (3) Die in dieser Durchführungsverordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der am 9. Februar 2022 abgegebenen Stellungnahme des Ausschusses für Klimaänderung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 38 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 erhält folgende Fassung:

- (6) „(6) Abweichend von Absatz 5 Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beziehungsweise die zuständigen Behörden die in jenem Absatz genannten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 für die Verbrennung verwendet werden, als erfüllt betrachten.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1).